



# Satzung

**Nachfolgend finden Sie an dieser Stelle:**

- die Vereinssatzung
- die Fischereiordnung
- die Fangverordnung

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 1.7.1976 zu Schnaittach gegründete Fischereiverein Schnaitachtal hat seinen Sitz in der Gemeinde Schnaittach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hersbruck, eingetragen.
2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
  - a) Beratung und Unterweisung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei (Fischwaid)
  - b) Zusammenarbeit mit den Fischereiorganisationen,
  - c) Erwerb, Kauf oder Pacht von Fischereirechten sowie Fischgewässern,
  - d) Gesellschaftliches Zusammenfassen der Vereinsmitglieder.

## § 3 MITGLIEDER

Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Fördermitglieder



## § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme, Ehrenmitglieder werden ernannt.
2. Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und sich zur Vereinssatzung bekennt, kann als aktives oder passives Mitglied aufgenommen werden.
3. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist beim Vereinsvorstand einzureichen.
4. Die aktiven Mitglieder des Fischereiverein Schnaitztal e.V. sind zugleich Mitglied im Fischereiverband Mittelfranken e.V. solange sie aktiv im Verein sind.
5. Jugendliche unter 18 Jahren können aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie im Besitz des staatlichen Jahresfischereischeines sind. Die Ausübung der Fischerei (Fischwaid) mit einer Handangel in den Vereinsgewässern ist ihnen nur unter Aufsicht eines erwachsenen aktiven Mitgliedes gestattet. Ein Stimmrecht steht den jugendlichen Mitgliedern nicht zu.
6. Die Jugendabteilung wird von dem jeweils gewählten Jugendleiter geführt und ist dem Vereinsvorstand und der Verwaltung weisungsbefugt unterstellt. In der Jahreshauptversammlung hat der Jugendleiter einen Bericht über die während des Geschäftsjahres erfolgte Jugendarbeit vorzulegen.
7. Der Jugendleiter hat Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.
8. Über die Aufnahme von aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft unter der Bestätigung der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit
9. Ehrenmitglieder ernennt die ordentliche Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Austritt des Mitgliedes. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (siehe §1 ,Abs. 2) unter Einhaltung einer 3monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
  - b) durch Tod des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich, insbesondere wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Vereinssatzung oder die Fischereiordnung verstößt
  - b) sich wegen Fischfrevel strafbar macht oder andere dazu anstiftet
  - c) mit seiner Zahlung des Vereinsbeitrages mehr als 2 Monate in Verzug ist,
  - d) als aktives Vollmitglied nicht mindestens 5 mal im Jahr die Mitgliederversammlung besucht .
  - e) Jugendliche haben mindestens 3 Jugendversammlungen zu besuchen.
  - f) vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft. Dem Ausgeschlossenen steht es frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Austritt, der Streichung, dem Ausschluss oder dem Tod eines Mitgliedes



erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Beiträge die über den Ausscheidungstermin hinaus entrichtet sind, werden nicht erstattet.

## § 6 FISCHEREIORDNUNG

Der Vereinssatzung wird eine Fischereordnung beigelegt, welche Bestimmungen der Fischweid sowie die Ordnung an den Gewässern regelt. Verstöße gegen diese Ordnung können bestraft werden. Das Strafmaß wird in der Fischereordnung geregelt, und kann bis zum Vereinsausschluss führen.

## § 7 BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt in den Verein als Vollmitglied einen einmaligen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmebeitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliederbeitrag wird von einer ordentlichen oderaußerordentlichen Mitgliederversammlung nach den Bedürfnissen des Vereins festgesetzt und richtet sich nach dem für die gemeinsame Pachtung und Pflege der Gewässer notwendigen Betrag.
3. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und von den Mitgliedern, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, für die vergangenen Monate nachzuzahlen.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

## § 9 DIE VORSTANDSCHAFT

1. Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Ausschuss
  - f) den Gewässerwarten
  - g) den Gerätewarten
  - h) dem Jugendleiter



2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Ausschuss besteht aus 3 Personen und hat die Aufgabe, der Vorstandschaft beratend zur Seite zu stehen. Bei Bedarf kann die Vorstandschaft dem Kassier sowie dem Schriftführer einen Beisitzer zuordnen.
4. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie ist verpflichtet in den jeweils folgenden Jahreshauptversammlungen die Vertrauensfrage zu stellen. Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt.
5. Eine Neuwahl in der Jahreshauptversammlung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied aus der Vorstandschaft ausscheidet oder wenn ihm das Vertrauen entzogen wird. Bis dahin kann die Vorstandschaft einen vorläufigen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bestellen.
6. Die Wahl der Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder muss in geheimer Abstimmung erfolgen.

## § 10 FÜHRUNG DER VEREINSJUGEND

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Ordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles andere regelt die Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch die Vorstandschaft.
3. Sonst gilt die Satzung des Vereins.

## § 11 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Jahreshauptversammlung findet möglichst im ersten Quartal jedes Jahres statt. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ankündigung durch Aushang oder Presseveröffentlichung genügt.
2. Der Vorstand erteilt den Jahresbericht über die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit.
3. Der Kassier erstattet den Kassenbericht nach vorheriger Revision durch die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Vorstandschaft oder der Versammlung vorgeschlagen, und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Hauptversammlung berät über die Vereinstätigkeit sowie den Haushaltsplan im laufenden Jahr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.



## § 12 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies fordern.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb des folgenden Monats stattfinden.

## § 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet jeweils am 1. Freitag im Monat nach vorheriger schriftlicher Bekanntmachung statt.

## § 14 NIEDERSCHRIFT DES PROTOKOLLS

Über jede Haupt- außerordentliche u. Mitgliederversammlung sowie einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden , im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier in Verbindung mit dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Zu diesen Beschluss ist die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Nach Auflösung des Vereins geht das verbliebene Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Marktgemeinde Schnaittach über. Bei Neugründung eines im Sinne dieser Satzung geführten Vereins kann dieser über das von der Gemeinde verwaltete Vermögen verfügen. Ein Verkauf dieses Vermögens ist nicht möglich. Sollte sich der neue Verein wieder auflösen, ist automatisch die Marktgemeinde wieder Treuhänder.



## § 17 HAFTUNG DES VEREINS FÜR UNFÄLLE AM GEWÄSSER

Für Unfälle und Haftpflichtverpflichtungen jeglicher Art tritt der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht ein.

### **FISCHEREIORDNUNG DES FISCHEREIVEREINS SCHNAITTAHTAL**

Neu oder geändert: Punkt 8, 10 und 15

1. Die Ausübung der Angelfischerei steht jedem Vereinsmitglied in dem vom Verein unterhaltenem Fischwasser zu. Die Ausübung der Fischwaid ist den Mitgliedern nur persönlich gestattet. Will ein Mitglied einen Gast an das Vereinsgewässer mitnehmen, so ist er persönlich dafür verantwortlich, dass der Gast einen staatlichen Fischereischein und einen ausgestellten Erlaubnisschein (Tageskarte) besitzt.

2. Die Mitglieder haben als Ausweis mitzuführen:

- a) den staatlichen Fischereischein
- b) die Erlaubniskarte (Mitgliederausweis) und Fangliste sowie die gültige Fangverordnung.

a, und b sind auf Verlangen den kontrollierenden Organen vorzuzeigen.

3. Verboten ist das Nachtangeln, das Legen von Grundschnüren, das Fischen mit Reusen, mit Senk – oder sonstigen Netzen, der lebende Köderfisch sowie das Liegenlassen von Handangeln über Nacht.

4. Flurschädigungen sind unter allen Umständen zu vermeiden. Zur Erreichung des Wassers sind nur öffentliche Wege und Zugänge zu benutzen. Unter keinen Umständen dürfen Mitglieder mit Kraftwagen, Motor – oder Fahrrädern in die Wiesen fahren. Für entsprechende Schäden ist jedes Mitglied persönlich haftbar. Für den Angelfischer ist die Beachtung der Rechte der Wasser– und Ufergrenzen eine Selbstverständlichkeit. Schonung von Wiese, Wald und Flur ist eine Ehrensache. Am Wasser ist stets peinliche Ordnung und Sauberkeit zu halten. Papier, Flaschen, leere Maisdosen usw. sind unbedingt aufzuräumen und wieder mitzunehmen.

5. Die Fischwaid ist nicht als Geschäft aufzufassen. Jeder Verkauf und Tausch von Fischen ist daher streng verboten.

6. Die Mitglieder sollen am Wasser kameradschaftlich und einander behilflich sein. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung an den Gewässern sind Gewässerwarte aufgestellt. Sie haben das Recht, jedes am Wasser befindliche Mitglied zu kontrollieren. Ebenso ist jedes Mitglied verpflichtet, den Schutz der Vereinsgewässer zu wahren und Übertretungen oder Vergehen durch Mitglieder oder fremde Personen dem Vorstand sofort zu melden.

7. Vom Verein werden zusätzlich zu den Gewässerwarten Kontrollpersonen auf eine von der Vorstandschaft bestimmte Zeit ernannt. Diese Personen besitzen die gleichen Kontrollrechte wie die Gewässerwarte.



8. Jedes Mitglied ist verpflichtet sein Fangbuch ordentlich zu führen. Am Jahresende ist die Fangliste als Zusammenfassung in das Fangbuch zu übertragen und rechtzeitig zum Jahreswechsel, jedoch bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres bei den Gewässerwarten abzugeben. Neue Fangbücher werden nur nach Abgabe der alten, unter Vorlage eines gültigen staatlichen Fischereischeins ausgegeben.

9. Jeder Angler muss sich darüber im klaren sein, dass das Ansehen des Vereins nach dem Verhalten seiner Mitglieder beurteilt wird. Grobe Verstöße gegen die vorstehende Fischereiordnung der von der Vorstandschaft festgesetzten Fangverordnung sowie der gesetzlichen Bestimmungen haben unweigerlich den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Außerdem werden die Namen der Ausgeschlossenen den Nachbarvereinen sowie dem Verband mitgeteilt.

10. Jedes aktive, Mitglied hat an den Gewässern Arbeitsdienst zu leisten. Die Arbeitsleistung beträgt bei jugendlichen und Frauen 12 Stunden bei männlichen Mitgliedern 18 Stunden pro Jahr. Ausnahmen: Eine Behinderung von 70%, die Rente aus krankheitsbedingten Gründen oder das Erreichen des gesetzlichen Rentenalters. Bei Verstößen kann die Vorstandschaft materielle Ersatzleistungen verlangen. Die Arbeitsdienststunden sowie die bei Verstößen anstehenden materiellen Ersatzleistungen werden von der Vorstandschaft festgesetzt.

11. An Gewässerstrecken, an denen Arbeitsdienst verrichtet wird, darf während der Dauer des Arbeitsdienstes nicht gefischt werden.

12. Bei Vereinsveranstaltungen sind die Vereinsgewässer gesperrt. Weiterhin darf 2 Stunden vor Beginn der Monatsversammlung nicht mehr gefischt werden. Verstöße müssen gemeldet werden.

13. Zum Zwecke der Angelfischerei sind die ausgewiesenen Parkplätze anzufahren. Ausnahmen werden nur nach Genehmigung durch die Vorstandschaft geduldet. Ebenso ist ein offenes Feuer an allen Gewässerstrecken erboten.

14. Verstöße gegen die Fischereiordnung können mit zusätzlichen Arbeitsleistungen bestraft werden.

15. Regeln für Pokal und Königsfischen: Das Anfüttern vor Beginn des Pokal- oder Königsfischen sind verboten. Beginn ist mit Anpfiff der Aufsichtsperson. Untermässig gefangene Fische müssen sofort wieder schonend zurückgesetzt werden. In Besitz genommene Fische sind umgehend in die Liste für Pokal oder Königsfischen einzutragen.

Nach Beendigung des Fischens müssen alle Teilnehmer zum offiziellen Abwiegen. Zur Abwage dürfen nur zwei Fische gebracht werden. Pokalsieger ist der Angler mit dem größten Fanggewicht. Fischerkönig ist, wer den schwersten Fisch gefangen hat. Bei den Jugendfischern gilt die gleiche Regelung. Die gefangenen Fische müssen ebenfalls in das Fangbuch eingetragen werden.

16. Schonzeiten und Schonmaße: Die Schnaittach ist vom 01. Oktober bis 30. April wegen Besatzmaßnahmen gesperrt. Für Hecht und Aal in der Schnaittach gibt es keine Schonzeit und kein Schonmaß. Es gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten des Bayerischen Fischereigesetzes. u. der



Bezirksfischereiverordnung vom Bezirk Mittelfranken. Karpfen 35 cm, Schleie 28 cm, Hecht u Zander 60 cm, Bach u Regenbogenforelle 28 cm Schonzeit für Hecht und Zander, ab 15.02. bis einschließlich 30.04. Waller (Wels) und Amur unterliegen keinem Schonmaß und keiner Schonzeit.

17. Schonmaßen und Schonzeiten sind vom Bezirk Mittelfranken vorgegeben und können nicht mehr vom Verein geändert werden.

## **Fangverordnung**

Jeder Angler hat sich bei jedem Gewässerbesuch vor dem Angeln in das Fangbuch mit Kugelschreiber und dem jeweiligem Tagesdatum einzutragen. Ebenso sind die vom Verein ausgewiesenen Parkplätze anzufahren. Erlaubt sind täglich 2 Fische, in der Woche nicht mehr als 6 Stück im Jahr nicht mehr als 30 Karpfen. Gestattet sind 2 Handangeln mit je einem Köder. Jeder maßig gefangene Fisch ist mitzunehmen und sofort in das Fangbuch einzutragen. Der Angler hat sich im Bereich seiner Angel aufzuhalten. Raubfische werden auf 2 Stück die Woche und 8 Stück im Jahr begrenzt. Auf Raubfische darf nur mit einer Handangel gefischt werden. Das Angeln mit dem Kunstköder mit Drillingen liegen folgende Vorschriften vor: Wobbler ab 9 cm, Spinner und Blinker nicht unter Drillingsgröße 1. Jugendliche ab 14 Jahren mit Staatlicher Fischerprüfung werden nach einem Raubfischkurs der vom Jugendleiter unter zuhelfenahme weiter Personen abgehalten wird, ebenfalls obige Bestimmungen erlaubt. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur Kunstköder mit einem Einfachhaken nicht kleiner als 1.0 verwenden und bedürfen einer Aufsichtsperson. Das Hältern im knotenfreien Setzkescher (Karpfensack) ist auf die kürzest mögliche Zeit zu beschränken. (AVBayFiG § 20 Absatz 1) Jugendliche ohne Fischerprüfung dürfen an den Vereinsgewässern nur in Begleitung eines aktiven Erwachsenen Vereinsmitgliedes mit einer Angel fischen. Jugendliche mit Fischerprüfung und geleisteten Vollbeitrag werden wie Erwachsene geführt, können aber bis zum 21. Lebensjahr bei der Jugendabteilung bleiben. Die Schnaittach: Beginn der Strecke ist das Ortsschild von Rollhofen aus Richtung Schnaittach kommend, und endet an der Einmündung in die Pegnitz. Erlaubt sind: 7 Besuche, 1 Handangel und 2 Fische je Besuch. Bei jedem Haken sind die Widerhaken zurückzubiegen. Erlaubt ist der Kunstköder und das Schleppen mit dem toten Köderfisch. Erst ab der B 14 abwärts ist der Wurm als Köder erlaubt. Die Schnaittach ist vom 01. Oktober bis 30. April wegen Besatzmaßnahmen gesperrt. Für Hecht und Aal in der Schnaittach gibt es keine Schonzeit und kein Schonmaß. Es gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten des Bayrischen Fischereigesetzes. u. der Bezirksfischereiverordnung vom Bezirk Mittelfranken. Karpfen 35 cm, Schleie 28 cm, Hecht u Zander 60 cm, Bach u Regenbogenforelle 28 cm Schonzeit für Hecht und Zander, ab 15.02. bis einschließlich 30.04. Waller (Wels) und Amur unterliegen keinem Schonmaß und keiner Schonzeit. Angeln darf man von 5:00 Uhr-24:00 Uhr. Ausnahme nur mit gültigem Nachtangelausweis.